

Merkblatt Wasserinstallation

Mit Beauftragung eines Trinkwasseranschlusses verpflichtet sich der Kunde bei Nutzung des Anschlusses zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), insbesondere der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dazu gehört, dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Dies erreicht man z.B. durch

- Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- ausschließliche Verwendung geeigneter Materialien, d.h. Leitungsteile und Bauteile, die speziell für Trinkwasser zugelassen sind, sauber und druckbeständig sind und keine Beschädigungen aufweisen, siehe auch § 17 TrinkwV
- vor Erst- und Wiederinbetriebnahme gründliche Reinigung und Spülung der gesamten Anlage, Desinfektion gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 291, anschließend vollständiges Ausspülen von Desinfektionsmittelresten
- während des Betriebes:
 - Verwendung von möglichst kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten zwischen Übergabe- und Entnahmestelle
 - Sicherung der Anschlüsse und der Anlage gegen Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung; Anschlüsse dürfen z. B. nicht im Schmutz liegen
 - Verhinderung eines Rückflusses in das Verteilungssystem gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik
 - Verwendung der Anlage ausschließlich für Trinkwasserzwecke
 - tägliche Kontrolle der (Kunden-)Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

Die Leipziger Messe stellt den Trinkwasseranschluss bis zur Kundenzapfstelle her. Bei Bedarf stehen Fachhandwerker der Leipziger Messe beratend zur Seite und bieten Lösungen gemäß TrinkwV bzw. allgemein anerkannter Regeln der Technik an.

Bei Messen mit Beteiligung von Tieren gelten besondere Anforderungen. Es ist neben einer ausreichenden Reinigung sicherzustellen, dass keine Fäkalien bzw. auch andere Stoffe (z. B. Reinigungsmittel) mit den Versorgungseinrichtungen in Berührung kommen. Es ist durch Bodenabdeckung sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen in die Installationskanäle gelangen können.

Im Zusammenhang mit der potentiellen Möglichkeit der Übertragung von Krankheitserregern (z. B. Legionellen) durch aerosolbildende Einrichtungen (z. B. Whirlpools) ist deren Betrieb in den Messehallen nur mit Kaltwasser gestattet.